

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Gesundheitszustand der Ukraine-Kriegsflüchtlinge

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 20.12.2022 - Drs. 19/182
an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.01.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Mit, nach den Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des European Centre für Disease Prevention and Control (ECDC), 19 521 gemeldeten und 32 000 (21 000 - 45 000) geschätzten Tuberkulosefällen verzeichnete die Ukraine im Jahr 2020 eine der höchsten Tuberkulose (TB)-Inzidenzen in der europäischen WHO-Region. (...) Betroffen sind vor allem die Altersgruppen zwischen 25 bis 64 Jahren, sowie Männer (69 %), der Anteil an Kindern unter 15 Jahren beträgt ca. 2 %. Die Ukraine zählt darüber hinaus zu den Ländern mit den höchsten Anteilen an multiresistenter Tuberkulose (MDR-TB). (...) Die Therapieerfolgsraten in der Ukraine werden insgesamt mit 79 %, für MDR/RR-TB geringer mit 50 % und für prä-XDR-TB mit 34 % angegeben. Darüber hinaus ist unter den auf HIV getesteten Tuberkuloseerkrankten eine sehr hohe HIV-Koinfektionsrate zu beobachten (2020: 22 %).“¹

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben „Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen aufgenommen werden sollen, der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Das Zeugnis muss sich auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge oder auf andere von der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugelassene Befunde stützen.“²

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben alle Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen haben, unabhängig von ihrem Rechtsstatus in der Regel unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind. Können sie keine geeigneten Unterlagen vorlegen, sind sie dazu verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane (ab dem 15. Lebensjahr) zu dulden (§ 36 Abs. 5 IfSG). Gemäß § 47 Asylgesetz (AsylG) sind asylsuchende Ausländerinnen und Ausländer - nicht aber ukrainische Vertriebene - dazu

¹ https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/F/Flucht/Merkblatt_Tuberkulose_Gefluechtete.html

² https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/F/Flucht/Merkblatt_Tuberkulose_Gefluechtete.html

verpflichtet, für eine gewisse Dauer in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) zu wohnen.

Da sich die ukrainischen Vertriebenen in der Regel nur wenige Tage in der LAB NI aufhalten, wird analog der Anwendung für Obdachlose (§ 36 Abs. 4 Satz 6 IfSG) bei diesen Personen von einer entsprechenden Untersuchung abgesehen.

Alle ukrainischen Vertriebenen, die am Drehkreuz in Laatzten oder in anderen Standorten und Außenstellen der LAB NI aufgenommen werden möchten, haben bei Ankunft jedoch verpflichtend einen Corona-Test und ein kurzes, medizinisches Screening zu dulden. Das Screening dient der Früherkennung ansteckender Krankheiten und besonderer Hilfebedarfe. Falls im Einzelfall größere medizinische Maßnahmen notwendig werden, erfolgt eine Einweisung in ein Krankenhaus. Im Rahmen des Screenings werden alle Personen gefragt, ob sie medizinische Unterlagen mit sich führen. Sollte in der LAB NI festgestellt werden, dass eine Person an einer ansteckenden Krankheit leidet, wird diese Person umgehend separiert, bis die Person nicht mehr ansteckend ist oder eine entsprechende Diagnose durch einen (Fach-)Arzt gegeben worden ist. Ebenfalls werden Personen, bei denen nur der bloße Verdacht einer entsprechenden Erkrankung im Raum steht, umgehend in der LAB NI separiert, bis die endgültigen Arztbefunde vorliegen und eine entsprechende Diagnose gegeben worden ist. Eine Standortverlegung oder Verteilung in eine Kommune erfolgt erst, wenn die Personen aus der Separierung entlassen worden sind. Der Meldeverpflichtung gegenüber den zuständigen Gesundheitsämtern, die für bestimmte Krankheiten besteht, kommt die LAB NI umfassend nach.

1. Werden bei Ukraine-Flüchtlingen medizinische Untersuchungen auf ansteckende Krankheiten, z. B. hinsichtlich Tuberkulose sowie anderer ansteckender Krankheiten gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz durchgeführt?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Wenn ja, wurden positive Fälle gefunden? In wie vielen Fällen? Wie ist der Anteil positiver Befunde gegenüber der Gesamtzahl Ukraine-Geflüchteter? Falls Ergebnisse der unter Frage 1 genannten Untersuchungen vorliegen, bitte nach Landkreisen auflisten.

In dem Zeitraum von Ende Februar 2022 bis zum 22.12.2022 haben sich an den Standorten und Außenstellen der LAB NI insgesamt 221 Vertriebene aus der Ukraine nachweislich mit COVID-19 infiziert und haben sich diesbezüglich in Separierung befunden.

Zudem haben sich in dem Zeitraum vom 18.03.2022 bis zum 22.12.2022 rund 900 Vertriebene aus der Ukraine am Drehkreuz in Laatzten in Separierung befunden, weil sie sich mit COVID-19 oder einer anderen ansteckenden Krankheit infiziert hatten oder der Verdacht bestand.

Darüber hinaus gab es in dem besagten Zeitraum insgesamt einen Fall von Windpocken unter den ukrainischen Vertriebenen.

Es sind keine TBC-Fälle in der LAB NI bekannt.

Für das Jahr 2022 (Stand 23.12.2022) wurden in Niedersachsen 16 Tuberkulosefälle, für die das Geburtsland „Ukraine“ angegeben wurde, gemäß IfSG gemeldet und an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) übermittelt.

Bei zehn Meldefällen wurde angegeben, dass die Diagnose bei einer Untersuchung zur Abklärung tuberkulosebedingter Symptome gestellt wurde. Bei sechs Meldefällen wurde angegeben, dass die Diagnose im Rahmen einer Untersuchung anlässlich der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft oder aus einem vergleichbaren Anlass gestellt wurde.

Inwieweit bei den zehn Meldefällen mit den tuberkulosebedingten Symptomen die Feststellung bereits initial bei der Aufnahme/Einreise stattfand oder erst im weiteren Verlauf des Aufenthalts, lässt sich aus den am NLGA vorliegenden Meldedaten nicht herleiten.

Laut Angaben aus dem Ausländerzentralregister (AZR) leben zum Stichtag 18.12.2022 etwa 110 000 geflüchtete Personen aus der Ukraine in Niedersachsen. Der Anteil gemeldeter Tuberkulosefälle gegenüber der Gesamtzahl aus der Ukraine geflüchteter Personen in Niedersachsen beträgt demnach nur rund 0,01 %.

Die Verteilung der 16 oben genannten gemeldeten Tuberkulosefälle innerhalb Niedersachsens ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Anzahl der Tuberkulosefälle mit Geburtsland „Ukraine“ nach Meldelandkreis für das Jahr 2022

Meldelandkreis	Anzahl der Fälle
SK Salzgitter	1
Region Hannover	5
LK Diepholz	1
LK Nienburg (Weser)	1
LK Schaumburg	1
LK Harburg	1
LK Stade	1
LK Uelzen	1
SK Delmenhorst	1
LK Aurich	1
LK Wittmund	2
Gesamt	16

3. Sind der Landesregierung Fälle von Neuerkrankungen an Tuberkulose oder einer anderen im Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung nach Einreise nach Deutschland bekannt?

Der LAB NI sind keine Fälle von Neuerkrankungen an Tuberkulose nach der Einreise nach Deutschland bekannt. Ebenfalls liegen keine Erkenntnisse über Fälle von anderen im Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen nach der Einreise nach Deutschland vor.

Die Frage kann anhand der Meldedaten nur teilweise beantwortet werden. Die unter Frage 2 aufgeführte Tabelle fasst die in 2022 gemeldeten Tuberkulosefälle mit übermitteltem Geburtsland Ukraine zusammen. Ob der Erkrankungsbeginn vor oder nach Einreise nach Deutschland erfolgte, ist aus den Meldedaten nicht ersichtlich.

Eine Übermittlung des Geburtslandes ist bei der Meldung von meldepflichtigen Infektionserkrankungen nach dem IfSG außer für Tuberkulose nur für Hepatitis B und Hepatitis C vorgesehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Inkubationszeit als auch die Zeit vom Erkrankungsbeginn bis zur Diagnosestellung bei allen drei hier genannten Erkrankungen sehr lang (Monate oder Jahre) sein kann und deshalb anhand der IfSG-Meldungen keine belastbaren Aussagen über den Infektionsort oder den Infektionszeitpunkt gemacht werden können.

Bei den übermittelten Hepatitis B- und Hepatitis C-Fällen handelt es sich ganz überwiegend um chronische Infektionen. Erkrankungszeitpunkt und Infektionszeitpunkt liegen dabei oft Monate oder Jahre in der Vergangenheit.

Von insgesamt 1 052 in Niedersachsen übermittelten Hepatitis-B-Fällen wurde in elf Fällen als Geburtsland Ukraine angegeben. Von insgesamt 638 in Niedersachsen übermittelten Hepatitis-C-Fällen wurde in 44 Fällen als Geburtsland Ukraine angegeben.